

Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1993

zuletzt geändert durch 20. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung „Abfallentsorgung“ werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Ertrag der Gebühren soll die Kosten der Abfallentsorgung decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, dazu gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Gebührensatzung regelt auch die Verpflichtung aus § 9 Landesabfallgesetz zur Schaffung von finanziellen Anreizen bei Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (3) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen gemäß § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner,
 - b) der Wohnungseigentümer,
 - c) der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - d) der Nießbraucher und sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Letzten des Monats, in dem die Abmeldung von der Abfallabfuhr erfolgt oder der Abfallbehälter eingezogen wird.
- (3) Bei Wechsel der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (4) Bei Wechsel der Person des Eigentümers gehen Nachforderungen (zusätzlich in Anspruch genommener Entleerungen) sowie der Anspruch auf Erstattungen (nicht in Anspruch genommener Entleerungen) aus Vorjahren nicht auf den neuen Eigentümer über.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr ist in einen gefäßbezogenen Gebührenanteil und einen zusätzlichen entleerungsbezogenen Gebührenanteil aufgeteilt. Die Höhe des gefäßbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter. Die Höhe des entleerungsbezogenen Gebührenanteils richtet sich nach der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen.
- (2) Die Gebührenanteile werden wie folgt festgesetzt:

- a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	109,92	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	159,60	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	309,96	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	984,60	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.399,56	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	6.333,24	Euro / pro Jahr

- b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei **52** möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,05	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,25	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,85	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	11,29	Euro / pro Entleerung
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	14,78	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	42,26	Euro / pro Entleerung

- c) Bei den 80 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **22** Entleerungen, bei den 120 Liter-Gefäßen für **29** Entleerungen, bei den 240 Liter-Gefäßen für **37** Entleerungen, bei den 770 Liter-Gefäßen für **44** Entleerungen, bei den 1.100 Liter-Gefäßen für **45** Entleerungen und bei den 5.000 Liter-Containern für **52** Entleerungen erhoben.
- d) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der genutzten Entleerungen werden bei den grauen Restabfallgefäßen im Rahmen der Spitzabrechnung im Folgejahr **10** Mindestentleerungen pro Abrechnungsjahr in jedem Fall in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten für die Abfuhr von Sperrgut und schadstoffbelasteten Gebrauchsgeräten nach § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung sind in der gefäßbezogenen Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Die Nutzung der blauen Abfallgefäße für Altpapier ist in der Grundausstattung kostenlos. Die Grundausstattung richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Restabfallbehälter.

Für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Altpapiergefäße werden nachfolgende Jahresgebühren erhoben:

Altpapiergefäßgröße in Liter (blau)	Jährliche Gebühr für Zusatzgefäße (blau)
120 l	6,00 Euro
240 l	12,00 Euro
1.100 l	48,00 Euro

Gewerbetreibende können Altpapiergefäße zukünftig nur noch beantragen, wenn sie im Restabfall der Stadt Grevenbroich veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restabfallvolumen in der Hausmüllveranlagung mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.

- (5) Die Nutzung der braunen Abfallgefäße für Bioabfall ist in der Grundausrüstung kostenlos. Die Grundausrüstung richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Restabfallbehälter. Nimmt der Gebührenpflichtige darüber hinaus mehr Bioabfallgefäße als stückzahlenmäßig graue Restabfallbehälter vorhanden sind in Anspruch, werden für die über die kostenlose Anzahl hinaus genutzten Bioabfallgefäße nachfolgende zusätzliche Jahresgebühren erhoben:

Bioabfallgefäßgröße in Liter (braun)	Jährliche Gebühr für Zusatzgefäße (braun)
120 l	20,00 Euro
240 l	25,00 Euro
1.100 l	75,00 Euro

- (6) Für den Behältertausch bei Volumenänderung, nicht bei Erstausrüstung, wird vom Gebührenpflichtigen eine Gebühr pro Tauschvorgang wie folgt erhoben:

Volumen-tausch, nicht Erstausrüstung	Gebühr pro Tauschvorgang
80 l - 240 l	6,50 Euro
770 l - 1.100 l	19,70 Euro

§ 3a

Eigenkompostierer

- (1) Werden auf einem Grundstück eine oder mehrere Kompostanlagen (Komposthaufen, Kompostkisten, Schnellkomposter u.ä.) betrieben und ist gleichzeitig kein Bioabfallgefäß vorhanden, wird dem Gebührenpflichtigen auf schriftlichen Antrag eine jährliche Gebührenminderung von **30,00 EURO** gewährt. Die Gebührenminderung wird anteilig ab dem Monat gewährt, der auf die Antragstellung bzw. die Rückgabe des Bioabfallgefäßes folgt.
- (2) Die Minderung wird solange gewährt, wie die Kompostanlage betrieben wird und kein Bioabfallgefäß vorhanden ist. Der Antragsteller hat dabei schriftlich zu versichern, daß er alle auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle kompostiert, ein Bioabfallgefäß nicht benutzt und auch das Restabfallgefäß nicht für Kompostabfälle verwendet wird.
- (3) Gebührenpflichtige, die den Betrieb einer Kompostanlage aufgeben, sind verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird von der Stadt durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt und angefordert. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Eine Erstattung der Benutzungsgebühr, die aus nicht in Anspruch genommenen Entleerungen resultiert, wird im folgenden Jahr mit den zu zahlenden Grundbesitzabgaben verrechnet.

Die Nachzahlung der Benutzungsgebühr, die aus zusätzlich in Anspruch genommenen Entleerungen bei den 80 l-Gefäßen, 120 l-Gefäßen, 240 l-Gefäßen, 770 l-Gefäßen und 1.100 l-Gefäßen resultiert, wird mit den Grundbesitzabgaben des Folgejahres erhoben.

Werden im folgenden Jahr keine Grundbesitzabgaben erhoben, wird die Erstattung an den Eigentümer ausgezahlt bzw. eine Nachforderung separat erhoben.

§ 5

Zwangmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht auf.

§ 7

Außerkräfttreten

Die 19. Änderungssatzung vom 09.12.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

§ 8

Inkräfttreten

Die 20. Änderungssatzung vom 14.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.